

Satzung des Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsverein Bettelsack Narra" Lauchheim 1982 e. V. und hat seinen Sitz in Lauchheim.
- 2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem letzten Tag des Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Fasnachtsbrauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Faschingsveranstaltungen wie Prunksitzungen und Umzügen, der Pflege und Erhaltung des Brauchtums sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG für
 - (1) Vorstandsmitglieder
 - (2) Ausschussmitglieder
 - (3) Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen, Übungsleiter

beschließen.

- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- (2) außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- (3) fördernde Mitglieder

Oktober 2024 Seite 1 von 8



Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand
- 4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 5. Personen, die sich um die Förderung des Brauchtums und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- 4. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- 5. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss Bescheid steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht vor dem Ausschuss zu.
- 8. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

Oktober 2024 Seite 2 von 8



§6 Beiträge und Dienstleistungen

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags,- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§8 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsausschuss
- 2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG für
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Ausschussmitglieder
 - c. Trainer /innen
 - d. beschließen

Oktober 2024 Seite 3 von 8



§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lauchheim" unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen uns sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- 1. das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2. die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Oktober 2024 Seite 4 von 8



§11 Vereinsausschuss

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören an
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Leitungen der Abteilungen oder dessen Stellvertretung
- 2. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen
- 3. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über die finanziellen Mittel des Vereins
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen karnevalistischer, geselliger und sportlicher Art.
- 4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Vorstand

- 1. Bestehend aus
 - a. 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzende oder 2. Vorsitzenden
 - c. 3. Vorsitzende oder 3. Vorsitzenden
 - d. Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - e. Schriftführerin oder Schriftführer
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a. Vorsitzende oder 1. Vorsitzenden
 - b. Vorsitzende oder 2. Vorsitzenden
 - c. Vorsitzende oder 3. Vorsitzenden
 - d. Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - e. Schriftführerin oder Schriftführer
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Oktober 2024 Seite 5 von 8



- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung oder eine Jugendordnung geben. Diese sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen als die oben genannten erlassen werden.

§14 Abteilungen

Für weitere im Verein betriebene Aktivitäten können Abteilungen durch Beschluss des Vereinsausschuss gegründet werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- 1. Verweis
- 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Aktivitäten und an Veranstaltungen des Vereins
- 3. Ausschluss gemäß §5 Ziff. 3 der Satzung

§16 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie deren sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Oktober 2024 Seite 6 von 8

Satzung



- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich vorgenommen werden.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Lauchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- 6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§18 Datenschutzerklärung

- 1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die "Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person" gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 2. Verantwortliche Stelle:

Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e. V.

Gartenstraße 11

73466 Lauchheim

Die Kontaktdaten des Vorstandes werden im Internet veröffentlicht und aktuell gehalten. Desgleichen gilt für die Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten sofern nach Gesetzeslage erforderlich.

- 3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein folgende personenbezogenen Daten:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer privat
 - Telefonnummer mobil (sofern vorhanden)
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSVGO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist.

4. Für weitere personenbezogenen Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen. (Kontakt s. Punkt 2)

Oktober 2024 Seite 7 von 8



§19 Inkrafttreten

| Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.10.2024 beschlossen |
|---|
| Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. |

| Lauchheim, den 13.10.2024 | |
|---------------------------|---------------|
| | |
| | |
| | |
| Versammlungsleiter | Schriftführer |

Oktober 2024 Seite 8 von 8